

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1818**

25.1.1818 (Nr. 25)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 25. Sonntag, den 25. Januar. 1818.

Freie Stadt Frankfurt. (Privatnachrichten über den Plan der Bildung der deutschen Bundesmacht.) — Hannover. (Göttingen.) —  
Frankreich. (Pairs- und Deputirtenkammer.) — Oestreich. — Schweiz.

## Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 23. Jan. Der Plan der Bildung und Stärke der deutschen Bundesmacht, wie er von Oestreich und Preussen angenommen worden ist, und der Bundesversammlung zur Berathung vorliegt, soll (nach den rheinischen Blättern) folgender seyn: I. Zweck einer Militärverfassung des deutschen Bundes. Der deutsche Bund erscheint in dem europäischen Staatensystem als eine Macht. Der Zweck jeder Macht in militärischer Hinsicht ist doppelt. Er bezieht sich auf die Erhaltung der inneren Ruhe und auf die Behauptung der politischen Selbstständigkeit gegen das Ausland. Der erste dieser Zwecke wird in den souverainen Staaten, welche den deutschen Bund bilden, durch die Armee und Truppen der einzelnen Staaten in der Ausdehnung ihrer Gebiete erfüllt. Der zweite Punkt erfordert die Aufstellung einer gemeinsamen Militärmacht. II. Bildung des Bundesheers. Das Heer des deutschen Bundes bildet sich aus den Kontingenten der Staaten, aus welchen der Bund besteht. Diese Gesamtmacht besteht, nach einem richtigen Anschläge (Matrikel), aus stehenden Truppen jeder Gattung und aus Landwehr. III. Friedensstand. Besteht aus dem stehenden Heere von 120,000 Mann, und zwar 96,000 Mann Fußvolk, 18,000 Mann Reiterei, 6000 Mann Artilleristen, Pionniers, Pontonniers, Mineurs und Sappeurs. Auf 1000 Mann des stehenden Heeres werden fünf Geschütze angenommen, die das Liniengeschütz und den Reservepark bilden. Die beiliegende Tabelle enthält einen Vorschlag der Kontingentsvertheilung, unter der gehbrigen Rücksicht, daß die Stellung der Reiterei, des Geschützes, der Pon-

tons u. s. f. nur auf die größeren, mit dieser Waffengattung versehenen Staaten fällt. Es bleibt den Beratungen des Bundes vorbehalten, Bestimmungen zu treffen, nach welchen die Militärverfassung des Bundes in Kontrolle und Aufsicht geleitet werden soll. VI. Kriegsstand. Besteht aus 2 pCt. der Bevölkerung der Bundesstaaten für das aktive Heer, und aus 1 pCt. für die Ersatzmannschaft und Festungsbefahrungen. Das stehende Heer wird in diesem Zustande durch die Landwehren verstärkt, und kann in einzelnen Fällen Ausnahmsweise von der Bundesversammlung auch an Zahl geringer gestellt werden. Die Art der Bildung, Bekleidung, Ausrüstung und des Dienstes der Landwehr, so wie der Ergänzung des stehenden Heeres, gehört der Verfassung eines jeden Landes an. Die Dienstzeit bei dem stehenden Heere so wie bei der Landwehr bestimmen die Gesetze eines jeden Landes. Es ist jedoch zu wünschen, daß in den Staaten des deutschen Bundes darin keine auffallende Verschiedenheit statt finde. Die Eintheilung in Korps ist in der obenerwähnten Tabelle angedeutet, wobei die Grundsätze obwalten: a) daß jeder Staat, der ein vollzähliges Kavallerieregiment und das richtige Verhältniß der Artillerie stellt, einen eigenen Körper bildet, und daß b) die Kontingente der Staaten, deren Lage es nicht erlaubt, diese beide Forderungen zu erfüllen, unter sich in Brigaden und Divisionen zusammengestellt werden. V. Oberfeldherr. Der Bund bestimmt durch Mehrheit der Stimmen denjenigen Bundesstaat, dem die Ernennung des Oberfeldherrn anheim gegeben werden soll, und dieser wird dann von dem Bunde bestätigt. Diese Stelle, der Deutschland seine Kräfte vertraut, setzt Ei-

genschaften voraus, welche nur durch die Erfahrung erreicht und geprüft worden, und das allgemeine Zutrauen zu dieser Wahl auffordern. Der Oberfeldherr muß demnach in früheren Verhältnissen wenigstens ein Korps mit Auszeichnung vor dem Feinde angeführt haben. Er führt den Titel: Feldmarschall des deutschen Bundes. Seine Macht ist unbeschränkt für die innere Ordnung des Heeres, nach den bestehenden Militärgesetzen, und die Verwendung der Streitkräfte nach den Bedürfnissen des Kriegs. Er wählt seinen Generalstab aus den Offizieren der Bundesarmee. Er berichtet an den Bundestag, führt aber den Krieg nach seinen besten Einsichten, und ist dem Bunde für den Erfolg, soweit er in seinen Kräften steht, verantwortlich. Die Anwendung dieser Grundsätze ist der ferneren Berathung des Bundes, von dem er die Befehle anzunehmen hat, vorbehalten. Der Oberfeldherr tritt in Eid und Pflichten des Bundes; die einzelnen Korps, welche das Bundesheer bilden, sind zwar nur an den Eid gebunden, welchen sie ihren Landesherren geleistet haben, wirken aber während des Bundeskriegs, nach den von diesen eingegangenen Verpflichtungen, nur allein nach den Zwecken des Bundes. Da seine Stelle nur auf den Krieg oder das Kommando der zusammengezogenen Bundesarmee berechnet ist, so hört sie in dem Augenblicke, wo die Verhältnisse des Friedens eintreten, wieder auf. VI. Armeezeichen. Die Bundesarmee erhält am Tage ihres Zusammenstoßens ein eigenes Armeezeichen, welches sie neben denen ihres Landesherren trägt. Sie legt es am Tage ihrer Auflösung wieder ab. VII. Landsturm. Die gehörige Organisation des Landsturms wird, mit Rücksicht auf die Lokalität, einen Gegenstand der Berathung über die Militärverhältnisse auf dem Bundestage ausmachen. VIII. Bundesfestungen. Deutsche Bundesfestungen sind diejenigen festen Plätze, welche zur gemeinschaftlichen Vertheidigung Deutschlands bestimmt sind. Ihr Gebrauch hängt demnach bei entstehendem Kriege ausschließlich vom deutschen Bunde in seiner Gesamtheit in demselben Maße, als die Bundesarmee selbst, ab. Sie dienen zugleich als Waffenplätze, wo in Kriegszeiten die den Bund bildenden Staaten ihre Kriegsvorräthe niederlegen können, wenn sie solches für nöthig erachten. Der hierzu erforderlichen Verwaltung wird der Aufenthalt in den Bundesstaaten gestattet. Zu deutschen Bundesfestungen sind bereits in den Verhandlungen

zwischen den europäischen Mächten, nach ihrer Wiedereroberung, in dieser Eigenschaft den deutschen Fürsten übergeben worden: Mainz, Luxemburg und Landau. Zur Errichtung einer Festung, welche bestimmt ist, das südliche Deutschland mit möglichster Kraft zu sichern, ist eine eigene Summe von eben denselben aus den französischen Kontributionen ausgeschieden worden. Zur Verstärkung des Defensionsystems der vorliegenden deutschen Lande, scheint Saarlouis eigends zum Besten der Gesamtheit ebenfalls als eine Bundesfestung erklärt werden zu müssen. Die Festungen theilen sich demnach ganz natürlich 1) in Festungen vom ersten Range; zu diesen gehören Mainz, Luxemburg und der Platz, der noch im südlichen Deutschland zu bestimmen ist; 2) in Festungen vom zweiten Range: Landau, Saarlouis, und ein noch zu befestigender Uebergangspunkt über den Mittelrhein; 3) in feste Plätze vom dritten Range, Forts, Blockhäuser in Schwaben, und zwischen dem Rheine und der Mosel. IX. Vertheilung der Militärkosten. Sie beschränken sich vorerst auf die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Festungen, und auf die Erbauung und Verschanzung der noch nicht bestehenden Vertheidigungspunkte, die in dem allgemeinen System als nöthig erkannt werden. Die Beiträge an Lieferungen in die Magazine, so wie die Geldbeiträge in die Kasse der Armee und zur Unterhaltung der Bundesfestungen, müssen im Frieden und auf die verschiedenen Länder vertheilt werden. Die Bedürfnisse des aktiven Heeres, der Ersatzmannschaft und der Festungsbefestigungen, während des Friedens, müssen diesem Anschläge zum Grunde liegen.

#### H a n n o v e r.

Göttingen, den 1. Jan. Der Herzog von Nassau hat, nach Uebereinkunft mit dem hannöverschen Ministerium vom 13. Nov. v. J., der Universität Göttingen die Rechte einer nassauischen Korporation verliehen, eine Anzahl Benefizien für studierende Nassauer nach Göttingen verlegt, und wird auch in Zukunft einen Professor der juristischen und der philosophischen Fakultät aus den nassauischen Zentralstudienfonds dafür besolden, daß er den studierenden Nassauern Vorlesungen über die Geschichte und Statistik von Nassau unentgeltlich ertheile.

## Frankreich.

Paris, den 21. Jan. Gestern wurden in der Pariskammer die Berathschlagungen über den die Pressfreiheit, und in der Deputirtenkammer über den die Rekrutirung der Armee betreffenden Gesetzentwurf fortgesetzt. Beide Kammern vertagten sich hierauf, wegen des heutigen Trauerfestes, bis morgen. Des nämlichen Anlasses wegen werden heute keine Zeitungen hier gedruckt, und alle Theater und öffentliche Belustigungsorte bleiben geschlossen.

Nachrichten aus Madrid vom 8. d. melden folgende diplomatische Ernennungen: Hr. de Carnero, der als Botschaftssekretär nach Turin bestimmt war, begiebt sich in gleicher Eigenschaft nach Paris, um den in das Staatssekretariat berufenen Hrn. Salmon zu ersetzen; Hr. Courtois geht als kbnigl. Gesandter nach Lucca; Hr. Cam. de los Rios, bisheriger Botschaftssekretär zu Wien, begiebt sich als bevollmächtigter Minister nach München, und wird zu Wien durch den bis jetzt bei dem Staatssekretariat gestandenen Hrn. Ufoz ersetzt. — In der nämlichen Nachrichten wird eine Amnestie-Proklamation an die südamerikanischen Insurgenten mitgetheilt, die der kbnigl. Gen. Pablo Morillo unterm 21. Sept. von Carracas aus erlassen hat.

Nach einer Zeitung, die zu St. Louis in Louisiana erscheint, will man kürzlich in den dortigen Gebirgen einige von jenen ungeheuern Thieren, Manuats genannt, die man bis jetzt längst von der Oberfläche der Erde verschwunden glaubte, in lebendem Zustande gesehen haben. (Am 21. d. wurden bei Philippsburg von dem dortigen Fischer A. Maus in dem Rheine das dritte Glied vom vordern Fuße und das Schulterblatt eines zu dieser Gattung gehöri gen Thiers gefunden, welche Knochen bis zum 27. d. in dem Gasthaus zum Ochsen in Philippsburg gesehen werden können.)

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 65½, und die Bankaktien zu 1552½ Fr.

## Oestreich.

Beschluß des gestern abgebrochenen Artikels aus dem östreichischen Beobachter. Wenn dies nun, wie wir glauben, die heilige Schaar ist, von der es in deutschen Zeitungen heißt, die Regierungen, die sie später verkannt hätten, würden sich künftig in der Stunde der Gefahr vergebens nach ihrem Beistande umsehen, so denken wir darüber ungefähr folgendermaßen; Wir lassen

es mit der Drohung dahin gestellt seyn; die Gefahr aber, welche sie voraussetzen, nehmen wir nicht einmal in unsere Wahrscheinlichkeitsberechnungen auf. Die Wiederkehr eines so verzweifelten Zustandes, wie der, welcher im Jahre 1813 die Idee einer allgemeinen Volksbewaffnung erzeugte, liegt glücklicherweise so sehr ausserhalb aller gegenwärtigen Konstellationen und Kombinationen, daß es uns unzeitig, unnütz, und gewissermaßen mit der den sämtlichen europäischen Souverains schuldigen Achtung unvereinbar scheint, sich mit dergleichen Schreckbildern ernsthaft zu beschäftigen. In welchem Verhältnisse die Zahl der akademischen Streiter zu der Zahl der Freiwilligen überhaupt, und diese wieder zu der Gesamtmasse der kriegführenden Heere stand, wollen wir ununtersucht lassen. Wer die Geschichte des Krieges nur einigermaßen kennt, wird sich die Fragen leicht beantworten. Daß an den Tagen der Schlacht bei Leipzig wenigstens 200,000 Mann regulirter Truppen im Gefechte waren, ist gewiß; daß man sie eine Völkerschlacht genannt hat, kann die Wahrheit und die Natur der Dinge nicht ändern. Die Feldzüge von 1813, 1814 und 1815 haben an einem ewig denkwürdigen Beispiel gezeigt, was unter guter Leitung die Riesenkraft einer harmonischen Bewegung in allen Gliedern des gesellschaftlichen Körpers vermag. Vom Monarchen bis auf den Bauern herab, hat Jeder das seinige gethan, und in so fern war der Sieg ein gemeinsames Gut, dessen alle sich zu erfreuen berechtigt sind. Diese Ansicht ist die gerechteste, die großmüthigste, die wohlthätigste; sie würde auch in Deutschland nie gestört worden seyn, wenn nicht leidenschaftliche Schriftsteller versucht hätten, sie durch die ihrige zu verdrängen. Sobald einmal getrennte und ausschließende Ansprüche laut werden, muß es Jedem erlaubt seyn, auch die entgegengesetzten geltend zu machen, und wenn diese vollends die überwiegenden sind, so wäre es unwürdige Nachgiebigkeit, eiteln Deklamatoren ohne Widerspruch das Feld zu überlassen. Ob Napoleon durch regelmäßige Streitkräfte allein, ohne Freiwillige, ohne Volksbewaffnung, gestürzt worden wäre, ist ein Problem, worüber unter Sachverständigen die Meinungen getheilt seyn können; die Möglichkeit liegt ausser allem Zweifel. Daß aber umgekehrt alle Aufgebote, alle Landstürme und alle heilige Schaaren von Deutschland, und ebenfalls von Europa, ohne die erhabenen Entschlüsse

der Fürsten, die Weisheit und Eintracht ihrer Kabinete, das Genie ihrer Feldherrn, und die Tapferkeit ihrer regelmäßigen Heere, ihn nicht bezwungen haben würden, das leuchtet dem gemeinsten Verstande ein. In diese einfache Gestalt gekleidet, scheint uns die Frage, wenn sie einmal verhandelt werden mußte, für immer entschieden.

Am 17. d. wurde der Wiener Kurs auf Augsburg zu 296 Ufo notirt; die Konventionsmünze stand zu 299.

#### Schweiz.

Schaffhausen, den 24. Jan. Am 15. d., wird aus Zürich geschrieben, brachte die Eisl den Eisstoß. Da der Strom bei uns schon ganz vom Eise befreit war, so gieng es ohne den geringsten Schaden ab. In dem

Hochgebirge liegt nur wenig Schnee. — Der sogenannte Hungerbrunnen in Wangen ist seit dem August ganz trocken, was bei den Bauern große Hoffnungen erweckt. Fäsi sagt in seiner Erdbeschreibung von diesem Brunnen: Weil nur zu gewissen Zeiten das Wasser dieser Quelle fließet, so ist die Leichtgläubigkeit darauf verfallen, daß, wenn sie fließt, selbiges eine Anzeigung theurer Zeiten und Lebensmittel, hingegen wenn die Quelle austrocknet, von Ueberfluß und Wohlfeile sey. — In der Gegend von Bruntrut zeigt sich seit kurzem eine Menge von Wölfen. Am 1. d. Morgens sah man in der Stadt Bruntrut selbst im frischgefallenen Schnee die Fußstapfen von solchen Thieren, die sich so weit gewagt hatten.

## B a d e n.

### Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

24. Jan.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens 18	27 Zoll 9 $\frac{2}{5}$ Linien	3 $\frac{7}{8}$ Grad über 0	Südwest	78 Grad	Nachts Sturm u. Regen, regn.
Mittags 3	27 Zoll 7 $\frac{1}{5}$ Linien	5 $\frac{7}{8}$ Grad über 0	Südwest	76 Grad	trüb, Regen
Nachts 11	27 Zoll 4 $\frac{7}{8}$ Linien	4 $\frac{7}{8}$ Grad über 0	Südwest	76 Grad	trüb, regnerisch

#### Todes-Anzeige.

Tieftrauernd ertheilen Unterzeichnete ihren theuern Verwandten und Freunden die Nachricht von dem heute früh, nach 14tägiger Brustkrankheit, erfolgten Tode ihres geliebten Vaters und Vaters, des Handelsmanns C. W. Kblig, und empfehlen sich denselben zu fortdauernder Liebe und Freundschaft

Karlsruhe, den 24. Jan. 1818.

die hinterlassene Wittwe, geborne  
Beckstadt, und Kinder.

Karlsruhe. [Versteigerung meerschaumener Tabakspfeifenköpfe.] Dienstag, den 27. dieses Monats, Nachmittags 2 Uhr, wird in dem Galkhaus zum Ritter dahier eine Partie vorzüglich schöner meerschaumener Tabakspfeifenköpfe, einige mit Silber beschlagen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zu eigen versteigert werden.

Karlsruhe, den 23. Jan. 1818.

Großherzogliches Stadtamtsredisorat.  
Obermüller.

Sinsheim. [Früchte-Versteigerung.] Künftigen Mittwoch, den 28. dieses Monats, Nachmittags um 1 Uhr, wird man zu Kirchen

170 Malter Spelz,  
einen Reß Weizen  
und

etwas Spelzenabzug,

Donnerstags darauf, den 29. dieses, gleichfalls um 1 Uhr Nachmittags, zu Weibstatt

50 Malter Haber

an den Meistbietenden öffentlich versteigern; wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Sinsheim, den 17. Jan. 1818.

Großherzogl. Badische Oberboheimsgefäßverwaltung.  
Wacker.

Bretten. [Haber-Versteigerung.] Donnerstag, den 5. Februar, werden auf dem diesseitigen Bureau, von den herrschaftlichen Schweigern zu Helmshim, Bauerbach und Zaisershausen, 400 Mtr. Haber, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, versteigert werden; welches den Kaufliebhabern mit dem Anhang eröffnet wird, daß die Proben davon bei der Versteigerung selbst, und während der Zeit bei den betreffenden Gegenfahrtsbereien eingesehen werden können.

Bretten, den 21. Jan. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.  
Castorff.

Eppingen. [Wirthshaus-Versteigerung.] Das nahe an der Landstraße und an dem Eisensbach dahier stehende zweistöckige Wirthshaus zum Schwänen wird, samt Scheuer und Stallung, nebst dem dabei befindlichen Gemüsegarten, bis den 3. Febr. d. J., Nachmittags um 2 Uhr, im Hause selbst öffentlich versteigert werden; weswegen die hierzu Lusttragende, welche sich durch obrigkeitliche Attestate über Zahlungsfähigkeit bei der Versteigerung auszuweisen haben, hierdurch vorgeladen werden.

Eppingen, den 12. Jan. 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Wildens.